



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Satzung der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen IK INDUSTRIEVEREINIGUNG KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN E.V. BUNDESVERBAND FÜR KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN UND FOLIEN.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband vertritt die gemeinsamen ideellen, wirtschaftlichen-, und fachlichen Interessen seiner Mitglieder.
Hierzu gehören in erster Linie
 - Die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von branchenrelevanten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sowie die Unterstützung der Mitglieder bei deren Umsetzung
 - eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
 - die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern sowie die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung
 - ein regelmäßiger Informationsfluss an die Mitgliedsunternehmen (Newsletter, Broschüren, Veranstaltungen etc.)
 - die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen
2. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen.

§ 3 Gliederung

1. Der Verband gliedert sich nach Bedarf in Fachgruppen, Arbeitskreise u. ä.
2. Die Gliederungen nehmen die fachlichen Interessen ihrer Mitgliedsfirmen selbst wahr und beschließen in eigener Zuständigkeit.
3. Die Bildung einer Gliederung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Verbandes. Sie sollte nicht versagt werden, wenn durch sie ein wesentlicher Interessenbereich des Verbandes bzw. der Branche verkörpert wird.
4. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Gliederungen.

IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.
Bundesverband für
Kunststoffverpackungen und Folien
Kaiser-Friedrich-Promenade 43
61348 Bad Homburg v.d.H.
Tel. (0 61 72) 92 66-01
Fax (0 61 72) 92 66-70
www.kunststoffverpackungen.de
info@kunststoffverpackungen.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Engelmann

Geschäftsführerin:
Mara Hancker

Geschäftsführerin:
Dr. Isabell Schmidt

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht können Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland werden, die Kunststoffverpackungen oder Kunststoff-Folien jeglicher Art herstellen oder vertreiben. Darüber hinaus können Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, Mitglied werden, wenn sie den deutschen Markt mit Kunststoffverpackungen beliefern und die vom Produktbereich her betroffene Fachgruppe mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliedschaft zustimmt.
2. Außerordentliches (Förderndes) Mitglied ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen, Firmen und Verbände werden, die ein berechtigtes Interesse an der Unterstützung der verbandlichen Tätigkeit haben. Fördermitglieder erhalten allgemeine Informationen des Verbandes und können auf Antrag in Ausschüssen mitwirken. Über den Antrag sowie über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet der Vorstand.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet abschließend der Vorstand.
4. Die Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder ergeben sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - wegen Schädigung des Verbandsinteresses
 - wenn trotz wiederholter Mahnung die Beitragspflicht nicht erfüllt wird

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, den Verband in allen Angelegenheiten, die zu seinem Tätigkeitsbereich gehören, im Rahmen seiner Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung

einzuhalten, den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen und die nach Maßgabe einer Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Für Sonderaufgaben können, auch von den Gliederungen, Umlagen beschlossen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Geschäftsführung
- e) die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes und findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag abzusenden. Die Tagesordnung sollte bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag versandt werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf kein Vertreter mehr als 6 Stimmen auf sich vereinigen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, und Ausschlüsse im Berufungsverfahren bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller vertretenden Stimmen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl des Präsidenten, der beiden Stellvertreter sowie des Schatzmeisters
 - die Entlastung von Vorstand, Schatzmeister und Geschäftsführung
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Präsident im Bedarfsfall auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Verbandes ein. Es gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5.

§ 9 Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus den Vorsitzenden der Fachgruppen und bis zu 5 weiteren Persönlichkeiten, die vom Vorstand kooptiert werden. Die kooptierten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch den Vorstand berufen. Ihre erneute Berufung ist zulässig.
2. Der Präsident, seine Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.
3. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern sowie dem Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand leitet den Verband. Er bestellt den/die Geschäftsführer.
5. Der Präsident beruft und leitet Vorstandssitzungen und bestimmt deren Zeit und Ort. Er hat auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch die Geschäftsführung. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu versenden. In Eilfällen kann mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
8. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er überwacht die Zahlung der Beiträge und stellt den Haushaltsvoranschlag auf. Er kann Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegen die Durchführung der Beschlüsse und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Vorstand verantwortlich. Er/sie ist/sind berechtigt, im Rahmen des Haushaltes über das Verbandsvermögen zu verfügen.
2. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen aller Verbandsorgane ohne Stimmrecht teil. Ihm/ihnen obliegt die Führung der Protokolle.
3. Der/die Geschäftsführer ist/sind zu unparteiischer Führung der Geschäfte und streng vertraulicher Behandlung aller Kenntnisse über innere Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitgliedsfirmen verpflichtet.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Es sind mindestens 2, höchstens 4 Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Abschluss des Kalenderjahres die Haushaltsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Schatzmeister gemäß dem Haushaltsvoranschlag.
3. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen, in dem auch ein Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes enthalten sein soll.
4. Sofern ein Rechnungsprüfer verhindert ist, wird seine Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die verbleibenden Rechnungsprüfer wahrgenommen.

§ 12 Allgemeine Vorschriften

1. Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt sind, kann verhandelt werden, wenn die Mehrheit der vertretenen Stimmen einverstanden ist.
2. Beschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden. Sie sind endgültig, wenn die für die Beschlussfassung jeweils geforderte Mehrheit der berechtigten Stimmen zustimmt.
3. In eigener Angelegenheit ruht das Stimmrecht.
4. Wahlen erfolgen, wenn nicht anders beschlossen, in geheimer Abstimmung. Grundsätzlich entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die relative Mehrheit als genügend bestimmt ist. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmungsart wünscht.
5. Die Protokolle über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane und der Untergliederungen sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe bzw. den Teilnehmern an den Zusammenkünften unverzüglich nach Abfassung durch die Geschäftsführung zuzustellen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Absendung bei der Geschäftsführung Einspruch eingelegt wird.
6. Für alle Organe des Verbandes und deren Beauftragte gilt die Bestimmung des § 12 Ziffer 3 in gleicher Weise.
7. Die Tätigkeit als Vorstand, als Delegierter oder als Ausschussmitglied erfolgt ehrenamtlich, die als Vorstand persönlich.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung der IK INDUSTRIEVEREINIGUNG KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN
E.V. BUNDESVERBAND FÜR KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN UND FOLIEN
verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen.

Bad Homburg, 15. September 2022